

**Kooperationsvereinbarung gem. § 4 SchulG zur gemeinsamen
Unterrichtung
von Schülerinnen und Schülern
mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
in der Sekundarstufe II
am Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld**

Der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
Oberstraße 91, 41460 Neuss

- Rhein-Kreis Neuss -

die Bezirksregierung Düsseldorf, vertreten durch die Regierungspräsidentin Anne Lütkes,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

- Bezirksregierung –

das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den schulfachlichen Sprecher,
Herrn Schulrat Alois Mayer, Oberstraße 91, 41460 Neuss

- Schulamt –

das Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld, Berufskolleg für Technik und Informatik,
vertreten durch Oberstudiendirektor Bert Vennen, Hammfelddamm 2, 41460 Neuss

- Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld –

die Schule am Nordpark, Förderschule für Geistige Entwicklung, vertreten durch Herrn
Siegfried Knaul, Frankenstraße 70, 41462 Neuss

schließen folgende Kooperationsvereinbarung zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe II am Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld ab.

Präambel

Zum 1. August 2014 tritt das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft. Nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 des Schulgesetzes fördert die Schule die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt mit dem vom Kreistag am 25. März 2014 beschlossenen Kreisentwicklungskonzept „Inklusion von Menschen mit Behinderung“ das Ziel, Berufskollegs für die berufliche Bildung von Schülerinnen und Schülern zu öffnen. Damit Schülerinnen und Schülern im Rhein-Kreis Neuss mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einem Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 zu den derzeit geltenden Rahmenbedingungen ein Bildungsangebot erhalten, schließen die Beteiligten gem. § 4 SchulG folgende Kooperationsvereinbarung ab:

§ 1

Bildungsangebot / Bildungsziel des Kooperationsprojekts

- (1) Das Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld wird ein Bildungsangebot „Hausmeisterassistentin/Hausmeisterassistent“ eingerichtet, im Folgenden Bildungsangebot HMA genannt. Das Bildungsangebot dauert zwei bis vier Schuljahre und befähigt die Absolventen, unterstützend im Facility Management tätig werden zu können. Eine didaktische Bildungsplanung wird von beiden Schulen (Berufskolleg und Förderschule) speziell für die Bedarfslage dieser Schülerinnen und Schüler entwickelt.
- (2) Die Teilnahme an dem Bildungsangebot HMA wird auch Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Geistige Entwicklung ermöglicht. Das Ausbildungsziel wird individuell für jede Schülerin und jeden Schüler, die bzw. der an dem

Bildungsangebot HMA teilnimmt, im Rahmen des zwischen dem Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld und der Schule am Nordpark gemeinsam entwickelten Bildungs-/Lehrplans festgelegt. Zur Festlegung der Ausbildungsmodule und der erzielten Ausbildungsergebnisse werden die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein und die Kreishandwerkerschaft Niederrhein Krefeld – Viersen - Neuss in das Verfahren beratend einbezogen.

§ 2

Bereitstellung von Schulplätzen, Zielgruppe

- (1) Für das zunächst einzügig zu beginnende Bildungsangebot HMA werden zum 1. August 2014 sechs Plätze für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung reserviert. Der Bildungsgang HMA soll nicht von mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern insgesamt besucht werden.
- (2) Das Bildungsangebot HMA steht Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Geistige Entwicklung und Lernen offen, unabhängig davon, ob eine allgemein bildende Schule oder aber eine Förderschule besucht worden ist.

§ 3

Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung erfolgt über die Schule am Nordpark.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen erfolgt über das Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld.
- (3) Örtlich sollen die Aufnahmemodalitäten im Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld erfolgen.

§ 4

Lehrerversorgung

- (1) Das Bildungsangebot HMA bedarf der Bereitstellung geeigneter Berufsschullehrer und Förderpädagogen.
- (2) Die Bereitstellung der Berufsschullehrer erfolgt über die Stellenzuweisung des Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld auf Grundlage der amtlich ermittelten Schülerzahlen jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden hierbei mit dem Stellenschlüssel nach § 8 Abs. 1 Pkt 8 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz berücksichtigt, auch wenn kein entsprechender Folgeantrag von der abgebenden Schule gestellt wurde.
- (3) Die Bereitstellung der Förderschulpädagogen erfolgt über zwei zusätzlich zugewiesene Stellen an der Schule am Nordpark für den Zeitraum von mindestens vier Jahren.

§ 5

Unterrichtsort

- (1) Regelmäßiger Unterrichtsort ist das Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld.
- (2) Zu dem Bildungsangebot HMA gehören auch Lerneinheiten in Betrieben vor Ort, die Bewältigung der Anfahrtswege sowie die Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes.

§ 6

Räumliche Ausstattung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird für das Bildungsangebot HMA eine Werkstatt, Unterrichtsräume, Sozialräume sowie Räume zur Durchführung therapeutischer Maßnahmen im Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld bereitstellen und ausstatten. Die Räume sind barrierefrei zugänglich.

- (2) Hinsichtlich des Gesamtgebäudes wird der Rhein-Kreis Neuss mit einer bei ihr gebildeten Kommission das Schulgebäude begehen, um mittelfristig das gesamte Schulgebäude barrierefrei auszustatten.

§ 7

Evaluation

Das Kooperationsprojekt wird auf der Basis der von den kooperierenden Schulen entwickelten Qualitätskriterien evaluiert. Die erste Bewertung erfolgt nach Beendigung des Schuljahres 2014/2015.

§ 8

Befristung

- (1) Die Kooperation ist zunächst bis zum Ablauf des Schuljahres 2017/2018 befristet.
- (2) Bei positiver Evaluation beabsichtigen die Kooperationspartner unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung die Kooperation unter den dann gesetzlichen Rahmenbedingungen fortzuführen.
- (3) Die Fortführung des Projektes über das Schuljahr 2017/2018 hinaus steht unter dem Haushaltsvorbehalt des Landes und des Rhein-Kreises Neuss.

§ 9

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Die Kooperation unterliegt dem öffentlichen Recht.
- (3) Die Durchführung einer gerichtlichen Auseinandersetzung zur Einhaltung dieser Kooperationsvereinbarung wird ausgeschlossen. Insoweit werden keine gegenseitigen Ansprüche begründet. Sollte ein Streit entstehen, der nicht von den

Kooperationspartnern gelöst werden kann, werden die jeweilige Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Schulministeriums NRW sowie die jeweilige Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW um Vermittlung gebeten.

Neuss,

Hans-Jürgen Petrauschke

Tillmann Lonnes

Anne Lütkes

Alois Mayer

Bert Vennen

Siegfried Knaul